

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2de33ee7-4f1e-3de8-8694-8d773df673db>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas (TRGS 529)
Amtliche Abkürzung	TRGS 529
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Gefahrstoffe Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas (TRGS 529)

- Bek. d. BMAS v. 10.2.2015 - IIIb 3 - 35125 - 5 -

Ausgabe Februar 2015 (GMBI S. 190, 459)

Zuletzt geändert und ergänzt durch die Bekanntmachung vom 11. September 2017 (GMBI S. 778)

Die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) unter Beteiligung des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) ermittelt bzw. angepasst.

Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. [\(1\)](#)

Inhalt	Abschnitt
Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Gefährdungsbeurteilung	3
Technische Schutzmaßnahmen	4
Organisatorische Schutzmaßnahmen	5
Persönliche Schutzausrüstung	6
Fachliche Anforderungen an Arbeitgeber und Beschäftigte	7

Inhalt	Abschnitt
Arbeitsmedizinische Prävention	8
Literatur	Anhang 1
Gefahrstoffe auf einer Biogasanlage - Beispiele	Anlage 1
Tätigkeiten auf einer Biogasanlage - Beispiele	Anlage 2
Mindestschulungsinhalte zum Erwerb der Fachkunde	Anlage 3
(weggefallen)	Anlage 4

Nach Nummer 1 Buchstabe b der Bek. d. BMAS vom 15. Dezember 2015 (GMBI 2016 S. 7) wird Satz 4 der Vorbemerkung der TRGS wie folgt neu gefasst: "Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge. Die Änderung wurde redaktionell in Satz 3 (bisher: "Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Gefahrstoffverordnung.") durchgeführt. Nach Nummer 1 Buchstabe c wird in Satz 5 die Abkürzung "GefStoffV" ersetzt durch das Wort "Verordnungen". Die Änderung ist nicht durchführbar.